

Freie Wähler - Bürger für Büren e. V.

SATZUNG

der
Freien Wähler – Bürger für Büren e. V.

Vorwort

Die Freien Wähler - Bürger für Büren (BFB) verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der BFB verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Stadt, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in **keiner** Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.
Das ständige Bemühen der BFB um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in **bürgernaher Demokratie** schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die Wählergemeinschaft BFB ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher **frei von Parteien- und Fraktionszwang** sein.

Nur der Wunsch nach **Verbesserung des Gemeinwohls** bindet die Mitglieder der Freien Wähler – Bürger für Büren.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

(1) Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Büren trägt offiziell den Namen **Freie Wähler – Bürger für Büren e. V.** und führt die Kurzbezeichnung BFB.

(2) Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Büren.
Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei ihre juristische Anschrift in der Regel die des 1. Vorsitzenden ist.

(3) Die Eintragung als rechtsfähiger Verein soll erfolgen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Büren durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Wählergemeinschaft BFB können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben und keiner anderen politischen Vereinigung angehören.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

(2) Mit dem Antrag gestattet der Mitgliedschaftsbewerber, dass der BFB dessen persönliche Daten speichert und verwendet. Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftlicher Kündigung.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(5) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem Vorstand mit schriftlicher Begründung zugeleitet und hierauf eine Mitgliederversammlung zeitnah einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit bestätigen.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfällt in jedem Fall ein Anspruch gegen das Vermögen der Freien Wählergemeinschaft und von Beiträgen aller Art.

§ 5 Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft BFB durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Umlagen,
- b) Spenden,
- c) öffentliche Gelder und wirtschaftliche Betätigung.

(2) Ein Mitgliedsbeitrag ist pflichtgemäß und jeweils im Voraus zu entrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in einer Beitragsordnung die Höhe, Inhalte und Inkassobedingungen.

§ 6 Organe

Organe der Freien Wähler – Bürger für Büren sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den (nach § 4) bestehenden Mitgliedern der BFB zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:

- a) die Beschlussfassung über das Programm der BFB,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- f) die Wahl von Kassenprüfern,
- g) die Beschlussfassung zur Beitragsordnung und
- h) die Bildung und Auflösung von Arbeitsausschüssen.

§ 8 Form und Fristen der Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- > Jahreshauptversammlung
- > ordentliche Mitgliederversammlung
- > außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Jahreshauptversammlung

a) Die Jahreshauptversammlung betrifft das abgelaufene Geschäftsjahr und ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens im März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

b) Tagesordnungspunkte sind mindestens:

- > Arbeitsbericht des Vorstandes,
- > Kassenbericht des Schatzmeisters,
- > Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer,
- > Antrag auf Entlastung des Vorstandes und
- > Neuwahlen der zukünftigen Kassenprüfer.

c) Im Übrigen richtet sich der Veranstaltungsablauf nach der vorgegebenen Tagesordnung. Schriftliche Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind mit einer 2/3 Stimmenmehrheit zulässig.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder begründeter Bedarf vorliegt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

a) Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird (Dringlichkeit).

b) Verlangen 18 Mitglieder oder alternativ 10% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorstand einzuberufen. Der Beauftragte hat das Verlangen schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorstand zuzuleiten.

c) Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Beauftragte die Versammlung spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen.

(4) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und zu organisieren. Die Einladungen sind in Textform gemäß BGB § 126b schriftlich: Brief, Mail oder Fax) an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zu senden.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt im Fall des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 **4 Wochen**, bei Absatz 3 **10 Tage** vor Beginn der Versammlung.

Es gilt dafür das Absendedatum als Fristbeginn.

Der Einladung ist eine Tagesordnung, im Fall des Absatzes 3 auch eine Information zur Sache beizufügen.

(5) Die Tagesordnung usw. stellt der Vorstand auf. Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung ist nachzukommen, so weit dies schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; ansonsten von einem zuvor gewählten Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der zusätzlichen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder größer ist, als das Doppelte der Anzahl der anwesenden Vorstandspersonen.

(8) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von 15 Minuten nach Versammlungsbeginn gegeben sein, so muss innerhalb der Ladungsfristen eine neue Mitgliederversammlung als Wiederholung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(9) Bei den Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahl können besondere Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit vordringlich sein.

(10) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich. Stimmberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Absendung der Einladung sowohl in der Mitgliederliste der BFB geführt sind, als auch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(11) Soweit sich nicht aus Gesetz oder besonderen Satzungsbestimmungen/ Vereinsordnungen etwas anderes ergibt, ist regelmäßig die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung ausreichend.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) dem Beisitzer.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen.

Wahlen zum Vorstandsamt sind regelmäßig nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren durchzuführen; die Neuwahl erfolgt in der ersten Versammlung nach Ablauf oder nach Ende einer Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

Dieser Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer, sowie 1 Stellvertreter.

(2) Die Kasse der BFB ist durch beide Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu prüfen.

In besonderen Fällen soll der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern; dies gilt bei längerfristigen Verträgen und Kreditaufnahmen.

(3) Die jährliche Prüfung soll 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

(4) Die Feststellungen über die Nachweisung der Mittelverwendung ist durch die Kassenprüfer im Prüfbericht entsprechend schriftlich zu vermerken.

(5) Die Personen, die die Prüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit ein Antrag auf Entlastung erteilt werden kann.

§ 11 Regelungen öffentliche Arbeiten

(1) Für Zwecke der Regelung bei Aufgaben als Repräsentant auf öffentlicher kommunalpolitischer Ebene (Außendarstellung der BFB) wird die Mitgliederversammlung eine „Geschäftsordnung – Kompetenz“ beschließen; anderenfalls regelt dies der Vorsitzende.

(2) Für Zwecke der Kandidatenfindung für den Bereich Kommunalwahl wird die Mitgliederversammlung eine „Verfahrensordnung – Wahlen“ beschließen. Darin können unter Zurückstellung der betreffenden allgemeinen Satzungsbestimmungen die Formalien, Fristen und das Wahlprocedere speziell geregelt werden.

(3) Für die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl ist eine gesondert durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung unerlässlich.

(4) Die „Verfahrensordnung – Wahlen“ kann in der Regel auch bei der Auswahl der Delegierten zur Anwendung kommen, soweit die Mitgliederversammlung dies entsprechend beschließt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen; jedoch nur dann, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung ein begründeter Antrag schriftlich eingereicht wurde. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 13 Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen soll der Bürgerstiftung Büren zur Verfügung gestellt werden. Verwendungszweck soll kulturelle Arbeit in Büren sein.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesendheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss in Papierform vorliegen; es muss allen Mitgliedern zur Verfügung stehen.

(2) Bei den Schriftsätzen wurden gegebenenfalls maskuline Redewendungen genutzt. Dies erfolgt aus Vereinfachungsgründen redaktioneller Art. Eine Diskriminierung geschlechtlicher Art ist damit nicht beabsichtigt oder gewollt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.02.2017 in Büren genehmigt und beschlossen. Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Büren, 08.02.2017